

Gutachterrichtlinie
der Ärztekammer des Saarlandes - Abt. Zahnärzte -
für die Zahnärztinnen und Zahnärzte des Saarlandes

Gemäß § 7 Abs. 1 des Saarländischen Ärztekammergesetzes vom 14. Mai 1975 (ABl. S. 766) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer des Saarlandes für die Abteilung Zahnärzte in ihrer Sitzung am 22.10.1997 folgende Gutachterrichtlinie auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 der Berufsordnung für die Zahnärztinnen und Zahnärzte des Saarlandes beschlossen:

Präambel

Der gutachterlich tätige Zahnarzt übt ein verantwortungsvolles Amt aus. An ihn werden in vielfacher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt. Dem gutachterlich tätigen Zahnarzt obliegt neben der Aufgabe, sich ständig und umfassend fortzubilden, insbesondere die Pflicht, sein Amt umsichtig, objektiv und neutral auszuüben. Die Richtlinie soll den Gutachter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten unterstützen und die Qualitätssicherung in der zahmedizinischen Versorgung fördern.

§ 1
Gutachter

(1) Gutachter entsprechen bei der Erstellung von Gutachten der Erwartung der Öffentlichkeit auf eine hervorragende Sachkunde und Zuverlässigkeit.

(2) Der Zahnarzt darf nicht damit werben, daß er als Gutachter tätig ist.

(3) Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemittel sind nur statthaft, wenn dafür Sorge getragen wird, daß sie nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

(4) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 12 Monaten nach Abgabe der Stellungnahme nicht behandeln. dies gilt nicht für Notfälle.

§ 2
Berufung von Gutachtern durch die
Ärztekammer des Saarlandes - Abt. Zahnärzte -

(1) Gutachter werden vom Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes - Abt. Zahnärzte - für die Dauer einer Legislaturperiode berufen und in einer Liste aufgenommen, soweit die entsprechenden Qualifikationserfordernisse gegeben sind.

Die Listen können Patienten, Gerichten oder Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

(2) In die Gutachterliste der Kammern werden nur Zahnärzte aufgenommen, die

- über eine fünfjährige Berufserfahrung in selbständiger Praxisführung in Deutschland verfügen oder Hochschullehrer sind;
- eine umfassende Fortbildung nachweisen können;
- sich an Schulungsmaßnahmen der Kammer beteiligen.

(3) Die Gutachter werden durch Beschluß des Vorstandes von der Liste gestrichen, soweit eine der Voraussetzungen des Absatz 2 nachträglich entfällt oder nachweislich Pflichten und Regeln für die Begutachtung nicht eingehalten werden.

§ 3

Gutachtauftrag und Ablehnung des Auftrages

(1) Der Gutachtauftrag wird vom Patienten über die Kammer, vom Gericht, einer Behörde oder der Kammer erteilt.

(2) Der Auftrag ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn

- das Thema des Gutachtens die Möglichkeit und Fähigkeiten des Zahnarztes überschreitet;
- sich der Zahnarzt für befangen hält;
- sich der Zahnarzt nicht imstande sieht, den Auftrag innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen;
- dem Zahnarzt nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Besondere Pflichten des Gutachters

(1) Bei der Anfertigung von Gutachten hat der Zahnarzt persönlich mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren und im Rahmen des Auftrages nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung zu äußern.

Vorsätzlich unrichtige oder grob fahrlässig erstattete Gutachten können zu Schadenersatzansprüchen gegen den Gutachter führen.

(2) Der Gutachter hat sich auch nach seiner Bestellung umfassend fortzubilden. Er ist insbesondere verpflichtet, an Gutachtertageungen oder von der Kammer bestimmten Intensivkursen in den Fortbildungseinrichtungen der Kammer teilzunehmen.

(3) Für die Bewertung der Befunde, Diagnosen und Behandlungsmethoden sind die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Zahnheilkunde maßgebend; demgegenüber haben individuelle Auffassungen des Gutachters zurückzutreten.

(4) Bei der Untersuchung oder Befragung eines Patienten sowie bei der Erstellung des Gutachtens sind nicht der Sache dienliche oder herabsetzende Äußerungen über die Person oder über die vorliegende Arbeit des Behandlers zu unterlassen.

§ 5 Vorbereitung des Gutachtens

(1) Der Gutachter unterrichtet den behandelnden Zahnarzt über den Gutachterauftrag und stellt ihm anheim, sich zum Behandlungsfall zu äußern.

(2) Der Gutachter fordert bei Bedarf weitere Behandlungsunterlagen an und entscheidet, ob eine Untersuchung des Patienten erforderlich ist.

Bei der Begutachtung soll dem Behandler Gelegenheit gegeben werden, bei der Untersuchung anwesend zu sein; bei Gerichtsgutachten hängt die Beteiligung des behandelnden Zahnarztes von der Entscheidung des Gerichts ab.

§ 6 Aufbau des Gutachtens

(1) Jedes Gutachten beginnt mit dem sogenannten Rubrum. Es beinhaltet:

- Name und Anschrift des Gutachters,
- Name und Anschrift des Patienten, Geburtstag,
- Name und Anschrift des behandelnden Zahnarztes,
- Auftraggeber des Gutachtens, bei Gericht unter Angabe des Aktenzeichens,
- vorliegende Unterlagen,
- Angaben über vorgenommene Untersuchungen.

(2) Das Gutachtenthema ist umfassend und konkret zu formulieren. Es ergibt sich bei Gerichtsgutachten aus dem Beweisbeschluß.

Der Gutachter ist grundsätzlich an das Gutachtenthema gebunden und soll es nicht überschreiten. Hält der Gutachter die Fragestellung für unklar oder für zahnmedizinisch nicht sinnvoll beantwortbar, so soll er dies dem Auftraggeber sofort mitteilen, damit die Fragestellung entsprechend korrigiert werden kann.

(3) Bei der Darstellung des Sachverhalts sind die vom Patienten mitgeteilten Angaben und ggf. auch die von ihm vorgetragene(n) Beschwerden aufzunehmen. Es folgt die Darstellung der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen.

(4) Bei der Beurteilung und Bewertung des Sachverhalts ist zu beantworten, ob die stattgefundene oder vorgesehene Behandlung nach den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Zahnheilkunde als "lege artis" zu beurteilen ist und keine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt.

(5) Der Gutachter hat sich grundsätzlich eigener alternativer Behandlungsvorschläge zu enthalten.

(6) Gelangt der Gutachter zu negativen Feststellungen, soll er die hierzu von ihm als möglich erkannten Gründe aufzeigen.

Es ist insbesondere darzulegen, inwieweit der behandelnde Zahnarzt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Behandlung vorliegenden Erkenntnisse und den Umständen der Behandlung eine fehlerhafte Behandlung vorgenommen hat.

§ 7 Weitergabe des Gutachtens

- (1) Das Gutachten darf grundsätzlich nur dem Auftraggeber übergeben werden.
- (2) Der Gutachter ist berechtigt, das Gutachten nur in anonymisierter Form der Kammer für Qualitätssicherungszwecke zu übersenden; auf Anforderung der Kammer ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Soweit der Gutachter aufgrund seiner Begutachtung zu der Überzeugung gelangt, daß ein grob fahrlässiger Behandlungsfehler oder eine grob fahrlässig fehlerhafte Honorarabrechnung vorliegt, so ist der Gutachter verpflichtet, das Gutachten nach Einholung der Zustimmung des Auftraggebers nicht anonymisiert dem Kammervorstand vorzulegen.

§ 8 Entschädigung des Gutachters

(1) Bei außervertraglichen Gutachten:

(a) Der Gutachter erstellt dem Auftraggeber des Gutachtens eine Kostenrechnung entsprechend den Regelungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), für Ärzte (GOÄ). Hierbei sind insbesondere Schwierigkeitsgrade und Zeitaufwand zu berücksichtigen oder es ist eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 GOZ zu treffen.

(2) Bei Gerichtsgutachten:

Für Gerichtsgutachten gilt grundsätzlich das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG).

Es empfiehlt sich, abweichend hiervon, mit dem Gericht eine vorherige Absprache über die Höhe der Entschädigung zu treffen.

§ 9 Streitschlichtung bei Gutachten

Bei Streitigkeiten über die Ordnungsmäßigkeit von Gutachten (nicht deren inhaltliche Aussage) und deren Gebührenrechnung können der Gutachter und der Auftraggeber die Ärztekammer des Saarlandes - Abt. Zahnärzte - zur Streitschlichtung anrufen.